

Die

Alpenkonvention

Fragen - Antworten - Perspektiven



**Nummer 40
Sommer 2005**

AlpenkonventionAktuell

30. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Villach

Workshop „Bevölkerung und Kultur“

Alpenkonvention International

Der Einhaltungsmechanismus der Alpenkonvention

AlpenkonventionsGespräch

Umsetzung in der Steiermark

LexAlpenkonvention

Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Art. 14 Bodenprotokoll

AlpenKalender AlpenLiteratur

Impressum:

Blattlinie und Erscheinungsweise:
Fachinformation zur Alpenkonvention.
Erscheint quartalsweise.

Herausgeber und Medieninhaber:
Alpenkonventionsbüro
der CIPRA-Österreich
im



Umwelt
Fachzeitschrift

Redaktion:

Ass. iur. Stefan Cuypers

Redaktionsbeirat:

Mag. Peter Haßbacher

Kontaktadresse und

Redaktionsanschrift:

Alpenkonventionsbüro der
CIPRA-Österreich

c/o Oesterreichischer Alpenverein

Wilhelm-Greil-Str. 15, Postfach 318

A-6010 Innsbruck

Tel. (+43) 0512/595 47-43

Fax (+43) 0512/595 47-40

e-mail: stefan.cuypers@cipra.at

Internet: www.cipra.at

Gefördert durch das



lebensministerium.at

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Alpenkonvention lebt nicht aus sich selbst heraus. Ihre Umsetzung ist kein Selbstläufer, die dauerhafte und alpenweite Etablierung ihrer alpinen Nachhaltigkeitsstrategie bedarf des ständigen Antriebs treibender Kräfte. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheint dies so sicher zu sein wie das Amen in der Kirche.

Eine Ausnahme hiervon gibt es jedoch. Kraft der Rechtsverbindlichkeit der Protokollbestimmungen ist bezüglich der juristischen Umsetzung ein gewisser Automatismus in Gang gekommen. Eine neue Qualität der juristischen Behandlung erfährt Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“ im neuen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, der diesbezüglich offene Rechtsfragen nunmehr abschließend geklärt hat.

Den spürbaren Konsequenzen der rechtlichen Implementierung hinkt die öffentliche und politische Wahrnehmung derzeit

jedoch deutlich hinterher. Am 27. Mai fand erneut eine Bürgerversammlung des Transitforums Austria-Tirol auf der Inntalautobahn statt. Diesen Initiativen ist ein bedeutender Teil der politischen Präsenz der Konventionsverpflichtungen im Verkehrsbereich zu Gute zu halten.

Auf der 30-jährigen Jubiläumsfeier von CIPRA-Österreich am 24. Juni in Innsbruck schlug Peter Haßbacher in seiner Rede für die momentane Phase des Alpenprozesses drei Dinge vor: (1.) die Ernennung eines anerkannten Sonderbotschafters in Pendelmission zwischen den wesentlichen Stakeholdern der internationalen Szene, (2.) die Schaffung fester Umsetzungsstrukturen und (3.) die Benennung sowie Förderung von fünf konkreten Umsetzungsprojekten pro Jahr.

Vielleicht könnte gerade ein solcher Sonderbotschafter der Alpenkonvention zu einer Repräsentanz verhelfen, die der Bedeutung ihrer Anliegen entspricht.

Ihr Stefan Cuypers

Ständiger Ausschuss in Villach

Ergebnisse der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 26. bis 28. April 2005

Als Neuheit unter österreichischem Vorsitz wurde die 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses erstmalig einem Themenschwerpunkt gewidmet. So stand diese Tagung unter dem Motto „Sozioökonomische Dimension der Alpenkonvention unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Alpenstädte“. Die Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema bildeten Vorträge der Bürgermeister der Städte Villach und Sonthofen, Helmut Manzenreiter und Hubert Buhl, sowie wissenschaftliche Vorträge der Universitätsprofessoren Werner Bätzing, Universität Erlangen, und Bernard Debarbieux, Université de Genève. Ergänzt wurde das Bild von Prof. Ettore Bonazza, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte.

Arbeitsgruppe „Bevölkerung und Kultur“ erarbeitet Deklaration

Die Auseinandersetzung mit dem Themenschwerpunkt sollte unter anderem einen inhaltlichen Beitrag für die Arbeitsgruppe „Bevölkerung und Kultur“ liefern. Diese hat den Auftrag, bis zur IX. Alpenkonferenz Ende 2006 einen konsensfähigen Vorschlag zur Verabschiedung einer Deklaration durch die Umweltminister zu diesem Thema zu erarbeiten. Der neue Arbeitsgruppenleiter Prof. Annibale Salsa aus Italien stellte auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses sein Arbeitsprogramm vor. Lokale und regionale Gebietskörperschaften, einschlägige Organisationen, Netzwerke und die offiziellen Beobachter sollen in den Prozess einbezogen werden.

Arbeitsprogramm der „Plattform Naturgefahren“ vorgestellt

Eine konstituierende Sitzung der neu eingerichteten Plattform Naturgefahren wird im Juni stattfinden. Der schweizer Vorsitzende der Plattform, Dr. Andreas Götz, präsentierte ein ambitioniertes Arbeitsprogramm. Insgesamt soll die Strategie sein, von einem bloßen Schutz vor Naturgefahren zu einer in allen Belangen

ausgewogenen Kultur des Umgangs mit den Risiken zu gelangen.

Seminar zum Aufbau des ökologischen Schutzgebietsnetzwerks

Im November 2005 wird in Berchtesgaden auf Initiative Deutschlands in Kooperation mit dem „Netzwerk Alpiner Schutzgebiete“ ein Seminar zum Thema „Schaffung eines ökologischen Netzwerks der Schutzgebiete“ stattfinden. Vertreter der fachlich zuständigen Behörden der Alpenstaaten sollen sich zu diesem Anlass unter Einbeziehung interessierter Be-



Das an der Drau gelegene Congresszentrum der Stadt Villach war Tagungsort der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses Ende April

obachter über Maßnahmen, Planungen und Konzepte über den Aufbau eines grenzüberschreitenden ökologischen Verbundes im Sinne des entsprechenden Beschlusses der VIII. Alpenkonferenz austauschen.

Detailliertes Konzept für Alpenzustandsbericht noch offen

Gemäß eines Beschlusses der letzten Ministerkonferenz war das Ständige Sekretariat angehalten, zur Villacher Sitzung des Ständigen Ausschusses einen Vorschlag für die Struktur und die abzuarbeitenden Schwerpunkte eines Alpenzu-

standsberichtes vorzulegen. Die in Villach unterbreiteten Gedanken bildeten die Grundlage für eine bisweilen kontroverse Diskussion unter den Delegationen und Beobachtern. Das Ständige Sekretariat wurde beauftragt, bis zur nächsten Sitzung ein detailliertes Konzept für die Fertigstellung des Berichtes vorzulegen.

Vorbereitungen für die Bestellung eines Generalsekretärs auf der IX. Alpenkonferenz 2006

Konsequenzen für die Arbeitsfähigkeit des Ständigen Sekretariates könnten die noch Ende Mai ausstehenden Beitragzahlungen Italiens in Höhe von 433.180 EUR haben. Der italienische Anwendungsbereich der Alpenkonvention ist bezogen auf den gesamten Konventionsbereich flächenmäßig der zweitgrößte nach Österreich. Hinsichtlich der Bevölkerungszahl innerhalb des Konventionsgebietes liegt Italien mit 4.454.923 Einwohnern an erster Stelle (Österreich:

3.136.493). Die Höhe der Beitragssätze orientiert sich an diesen Kategorien.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung und eines Arbeitsprogramms soll nunmehr das Verhältnis zwischen dem Innsbrucker Sekretariatssitz und der Bozener Dependence abschließend geklärt werden. Der Abschluss der Vereinbarung setzt die Zahlung der Beiträge durch Italien voraus. In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen, dass auf der IX. Alpenkonferenz im November 2006 ein neuer Generalsekretär für den seit 2004 vakanten Posten bestellt werden soll. (S.C.)



gen es auf den ersten Blick nur kleine Schritte sein, so werden uns aber auch solche kleinen Schritte sicher zum Ziel führen, was nicht zuletzt auch davon abhängt, dass Italien seiner Beitragsleistung ehestmöglich nachkommt.

Zum Anderen hat das positive Echo zu der erstmaligen inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem Sonderthema im Rahmen des Ständigen Ausschusses bewiesen, dass es den Bedarf und den Willen gibt, sich mit Sachthemen auseinanderzusetzen und daraus die entsprechenden Rückschlüsse zu ziehen. Ich gehe davon aus, dass diese Form von thematischen Schwerpunktveranstaltungen fortgesetzt und zu einem Markenzeichen des Ständigen Ausschusses wird, denn allein die Vielfalt an substanziellen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Alpenkonvention und insbesondere ihren Protokollen ergeben, reicht für einige Jahre.

DI Josef Pröll
Umweltminister

Für mich hat die letzte Sitzung des Ständigen Ausschusses, die erstmals unter österreichischem Vorsitz in Villach stattgefunden hat, zwei ganz wesentliche Entwicklungen ergeben, die uns auch in Zukunft beschäftigen werden:

Zum Einen ist es uns allen und ich betone - wirklich allen - Delegationen gelungen, sich auf einen „Handlauf“ zu einigen, der uns den Bewegungsrahmen vorgibt, innerhalb dessen wir für die Sekretariatsaußenstelle in Bozen und in weiterer Folge auch für die noch unbesetzte Funktion des Generalsekretärs im Ständigen Sekretariat Lösungen herbeizuführen haben. Mö-

Frankreich ratifiziert alle Protokolle

Am 12. Mai 2005 stimmte der französische Senat der Ratifizierung aller noch ausstehenden Alpenkonventionsprotokolle zu. Der Senat folgte damit mit nur einer Enthaltung der Abgeordnetenkammer, welche am 10. März die Ratifizierung der Protokolle beschlossen hatte.

Aktuell haben mehr als die Hälfte aller Vertragsparteien der Alpenkonvention alle bereits ausgearbeiteten Protokolle ratifiziert.

Eine Übersicht über den Ratifikationsstand in den acht Alpenstaaten ist zu finden unter:

www.cipra.at

AlpenkonventionINTERNATIONAL

Der Einhaltungsmechanismus der Alpenkonvention

von Markus A. Reiterer

Dem internationalen Umweltrecht wird oft der Vorwurf gemacht, eine zahnlose Ansammlung schwammiger Mochtegern-Normen zu sein, deren Einhaltung man - Verbindlichkeit hin oder her - nicht allzu große Aufmerksamkeit schenken muss.

Nun, dieser Vorwurf stimmt - aber nur zum Teil. Denn jede Rechtsordnung ist in ständiger Bewegung begriffen - so auch das internationale Umweltrecht. Gerade die letzten Jahre haben vielversprechende Änderungen gebracht. Zum einen hat die internationale Normsetzung einen beachtlichen Konkretisierungsgrad erreicht, so etwa mit sehr konkreten Emissionsbegrenzungen im Rahmen verschiedener Konventionen; zum anderen

wurde großes Augenmerk darauf gelegt, dass die Vertragsstaaten eines Übereinkommens sich nicht nur wohltönende Verpflichtungen auferlegen, sondern diese auch tatsächlich umsetzen. Die Kombination aus den beiden Elementen - höhere Konkretisierung und bessere Umsetzung - hat letztlich dazu beigetragen, dass einige Erfolgsstories aus dem internationalen Umweltrecht zu erzählen sind. Dazu zählt beispielsweise die Konvention über die weiträumige Luftverunreinigung, die mit ihren Protokollen zur Bekämpfung des sauren Regens oder der persistenten organischen Schadstoffe auch von besonderer Relevanz für den Alpenraum sind. Ob es sich nun bei der Alpenkonvention und ihren Protokollen

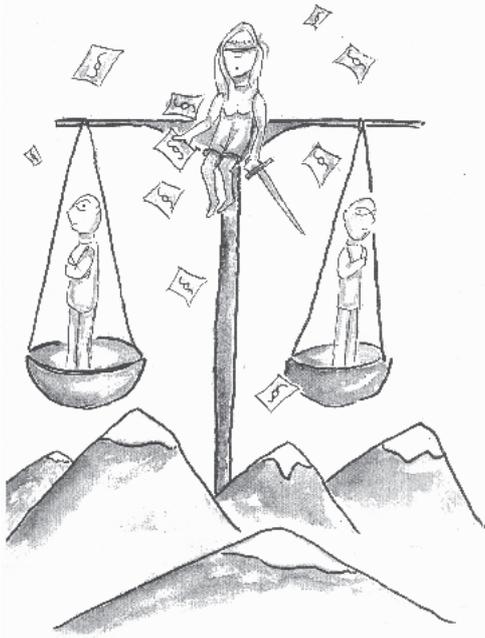
auch um solche Erfolgsstories handelt, hängt letztlich auch davon ab, wie gut sie umgesetzt - wie gut sie gelebt - werden.

Umsetzungskontrolle als Einhaltungsmotivation für umweltvölkerrechtliche Verpflichtungen

Das vielleicht größte Problem der Umsetzungskontrolle bei internationalen Verpflichtungen kann kurz so zusammengefasst werden: Staaten kann man nicht einsperren. Man kann nicht den Exekutor rufen, der eine zwangsweise Durchsetzung vornimmt. Mit einem Wort: es fehlt dem Völkerrecht nicht nur die Strafe, sondern auch die Angst da-



vor, die sonst zu rechtskonformem Verhalten motiviert. Noch ein gravierendes Problem besteht: die mangelnde Gegenseitigkeit (Reziprozität) umweltvölkerrechtlicher Normen. Traditionelle internationale Normen sind gegenseitig, d.h. sie bauen auf dem „Wie du mir, so ich dir“-Prinzip auf: Wenn Du willst, dass ich Deine Staatsbürger, die sich bei mir aufhalten, gut behandle, dann musst auch Du die meinen gut behandeln. Wenn Du willst, dass ich die Post austrage, die aus Deinem Land kommt, dann musst auch Du die meine austragen.



Nichteinhaltungen der Alpenkonvention können offiziell festgestellt werden, im Vordergrund steht der Anreiz zu einem konventionskonformen Verhalten

Im Umweltrecht funktioniert dieses Prinzip nicht. Im Gegenteil, es könnte der Einhaltung sogar abträglich werden. Nehmen wir den Verzicht auf die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKWs), also von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Kann jetzt Staat A sagen: Der Staat B hat entgegen seiner Verpflichtung FCKWs verwendet, ich mache jetzt nach dem „wie-du-mir-so-ich-dir-Prinzip“ genau das selbe? Man sieht, Gegenseitigkeit führt hier zu keinem Ergebnis. Im Beispiel mit der Post führt die mögliche „Strafe“, dass meine Post nicht mehr ausgetragen wird, wenn ich die des anderen nicht austrage, dazu, dass man seine eigene Verpflichtung einhält - die Gegenseitigkeit motiviert zur Rechteinhaltung. Im Beispiel der FCKWs führt die Reziprozität schlicht ins Leere - der Einhaltungsmotor Reziprozität fehlt.

Genauso würde es sich übrigens auch mit

dem Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr belaufen: Staat A kann Staat B für den Bau einer Straße, auf deren Bau er rechtlich verbindlich verzichtet hat, nicht dadurch „bestrafen“, dass er selbst eine baut.

Was aber tut man, wenn - straflos wie das Völkerrecht nun grundsätzlich ist - auch die Reziprozität als Einhaltungsmotivation fehlt? Diese Frage beschäftigt die internationale Gemeinschaft schon seit einigen Jahrzehnten und hat zu einigen sehr wichtigen Ansätzen geführt. Dazu zählen insbesondere die sog. Einhaltungsverfahren. Es handelt sich dabei um multilaterale Verfahren, die - ohne Gerichtsverfahren zu sein - dazu dienen, die Einhaltung bestimmter völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu überwachen.

Das Einhaltungsverfahren der Alpenkonvention

Die Alpenkonferenz von Bozen 2002 hat sich auf ein zweigeteiltes System verständigt: Einerseits soll in einem „ordentlichen Verfahren“ anhand von regelmäßigen Umsetzungsberichten der einzelnen Vertragsparteien durch ein eigens geschaffenes Organ - den Überprüfungsausschuss - regelmäßig die Umsetzung überwacht werden. Zum anderen wurde ein Anlassverfahren geschaffen, das es einzelnen Vertragsparteien sowie den von der Alpenkonferenz zugelassenen Beobachtern (z.B. CIPRA, Club Arc Alpin oder FIANET) erlaubt, vermutete Nichteinhaltung dem Überprüfungsausschuss vorzulegen. Für beide Verfahren gelten klare Zeitvorgaben, die ein Verschleppen der Entscheidung verhindern sollen. Gerade die Möglichkeit, dass auch Nichtregierungsorganisationen ein Anlassverfahren vor dem Überprüfungsausschuss einleiten können, bezeugt das Vertrauen, das von staatlicher Seite diesen Organisationen in Anerkennung von deren konstruktiver Rolle im Alpenkonventionsprozess entgegengebracht wird. Den Beobachtern steht damit ein wichtiges Instrument zur Verfügung.

Fragenkatalog soll Überprüfung der Verpflichtungen ermöglichen

Unter deutschem Vorsitz war schließlich im Jahr 2004 eine umfassende Struktur für die nationalen Umsetzungsberichte verabschiedet worden. Anhand eines umfangreichen Fragenkatalogs wird so die

Erfüllung der Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen gut überprüfbar gemacht. Die scheinbar bürokratische Arbeit der Erstellung eines solchen Fragenkatalogs war in Wahrheit eine sehr aufwändige und komplexe Aufgabe, da es galt, ein möglichst kurzes, gleichzeitig aber alle 8 Durchführungsprotokolle und die Konvention selbst umfassendes Instrument zu schaffen. Überdies war es von großer Wichtigkeit, den Fragebogen so zu gestalten, dass er von den staatlichen Verwaltungen mit einem nicht übergebührlichen Aufwand beantwortet werden kann. Denn das Erstellen von Umsetzungsberichten sollte nicht allzu viele Ressourcen verbrauchen, die sonst für die Umsetzung selbst zur Verfügung gestanden wären.

„Name and shame“: drohende Blamage als Einhaltungsmotivation

Einhaltungsverfahren bauen im Wesentlichen auf dem Prinzip des „name and shame“ auf. Sie führen aber zu keinen Verurteilungen und zu keinen Bestrafungen. Vielmehr geht es um Zusammenarbeit zur Erreichung eines gemeinsam definierten Zieles. Auch aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung ist es ja im Regelfall wichtiger, dass man einen Staat zu regelkonformem Verhalten bringt, als dass er nachträglich bloß bestraft wird. Die Alpenkonferenz kann daher auf Grundlage des Berichts des Überprüfungsausschusses einzelne Vertragsparteien, die ihre Verpflichtungen aus welchen Gründen immer nicht eingehalten haben, nicht bestrafen. Sie kann aber bei der Umsetzung unterstützen, Experten vermitteln, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Erkundungen vor Ort veranlassen sowie die Vertragspartei formell zur Umsetzung auffordern bzw. einen Zeitplan zur Umsetzung einfordern. Wichtig ist dabei, dass diesbezügliche Beschlüsse der Alpenkonferenz zwar grundsätzlich im Konsens gefasst werden, dass aber - sollten alle Bemühungen um Konsens erschöpft sein - die Konferenz auch mit Zweidrittelmehrheit tätig werden kann. Mit der berechtigten Ausnahme der Erkundungen auf dem Staatsgebiet einer Partei, gibt es demnach keine Vetomöglichkeit eines einzelnen Vertragsstaates.

Bewährungsprobe steht noch aus

Das Einhaltungsverfahren der Alpenkonvention musste bislang noch keine Be-

Alpenkonventionsumsetzung in der Steiermark

mit Alois Oswald,
Umweltanwalt des Landes
Steiermark i.R.



Für rund 77 % der Landesfläche der Steiermark gelten die völkervertraglichen Bestimmungen der Alpenkonvention. Bedenkt man jedoch, dass die Steiermark eines der flächengrößten Bundesländer Österreichs ist und betrachtet man die absoluten Zahlenwerte, so ist festzustellen, dass die Steiermark

von allen Bundesländern nach der Konventionsabgrenzung den größten Anteil am Alpengebiet besitzt: 12.672,70 km² der steiermärkischen Landesfläche liegen im Anwendungsbereich der Alpenkonvention, gefolgt von Tirol, dessen 12.648,00 km² umfassende Landesfläche zur Gänze im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt (Zahlen: VADEMECUM Alpenkonvention, Innsbruck 2003, S. 28).

währungsprobe bestehen. Die Praxis mit Einhaltungsverfahren in anderen multilateralen Abkommen zur nachhaltigen Entwicklung bezeugt aber deren Wirksamkeit, auch wenn zum Teil politisch höchst sensible Materien behandelt werden müssen. Eine der bemerkenswerten Eigenschaften des Verfahrens der Alpenkonvention ist die Möglichkeit, dass auch NGOs die Einleitung eines Verfahrens verlangen können, sofern sie von der Alpenkonferenz als Beobachter zugelassen wurden. Mögliche Streitfälle werden damit aus der alleinigen Verfügungsgewalt der Vertragsparteien geholt und die Einhaltungskontrolle auch zur Sache von Vertretern der Zivilgesellschaft gemacht. Diese Möglichkeit stellt nach wie vor international eine Besonderheit dar, die außerhalb der Alpenkonvention nur bei relativ wenigen internationalen Abkommen besteht.

Es bleibt aus Sicht des Autors noch zu hoffen, dass vom Einhaltungsmechanismus der Alpenkonvention ein umsichtiger Gebrauch gemacht wird - zum Wohle der Alpen und der darin lebenden Menschen.

Markus A. Reiterer ist Mitarbeiter der Österreichischen Vertretung bei den Vereinten Nationen in Genf. Bis Jahresende 2004 war er im österreichischen Außenministerium für die Belange der Alpenkonvention zuständig und einer der Verhandler des Überprüfungsmechanismus.

Die hier gemachten Äußerungen sind jene des Autors und müssen sich nicht mit jenen der Institution, für die er arbeitet, decken.

Sehr geehrter Herr Oswald, gemessen an den absoluten Zahlen wäre die Steiermark dasjenige Bundesland, dem unter allen Ländern die größte Verantwortung bei der Umsetzung der Alpenkonvention zufiele. Welcher Stellenwert wird den Staatsverträgen in der Politik und Verwaltung des Landes bislang zugesprochen?

Grundsätzlich ist diesbezüglich wohl von einer Inflation zu sprechen. Die Republik Österreich ist immer und überall dabei, verkündet lautstark hohe Ziele und Absichten, ist oft letztendlich in der Um-

setzung der Versprechen im eigenen Haus meist säumig. Daher haftet Österreich ein gewisses Glaubwürdigkeitsdefizit auf internationaler Ebene an wie auch stark steigende Gleichgültigkeit gegenüber derartigen Verträgen innerhalb der nationalen Verwaltung. Of-

fensichtlich besteht zwischen dem Bund und den Ländern ein Kommunikations- und Informationsmangel.

Die rechtsverbindlichen Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sollen die Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes bilden. Wo existieren in der Steiermark bezogen auf alle Themen der Protokolle wie Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung, Verkehr, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Berglandwirtschaft und Bergwald Problemfelder, deren Lösungen mit Hilfe des Konventionsinstrumentariums zukunftsorientiert angegangen werden sollten?

Umsetzungsdefizite hinsichtlich der Alpenkonvention bestehen bei den Verfahrenen betreffend den Ausbau der Ennstalstraße zwischen Liezen und Trautenfels, den Gipsabbau am Dörfelstein in der Obersteiermark, die Erweiterung von Schigebieten im Enns- und Mürztal, die Erschließung von Alpen, die energetische Nutzung von Gebirgs- und Grabenlandflüssen und die Anlegung von Golfanlagen mit Hotelanlagen.

Gibt es im Land Steiermark einzelne Verfahren, in denen Protokollbestimmungen von Relevanz waren beziehungsweise nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie von Bedeutung gewesen wären?



Nutzungsansprüche im Ennstal: Straßenbau, Golfplatzweiterungen und Nationalpark

Es gibt mehrere Verfahren, in denen die Protokollbestimmungen unberücksichtigt blieben. Sie waren für mich nach meiner gesetzlichen Aufgabenstellung aber nicht so bedeutungsvoll, dass allein aus der Sicht der Alpenkonvention bzw. ihrer Protokolle eine Berufung meinerseits gerechtfertigt gewesen wäre. Viel bedenklicher war und ist für mich der Umstand, dass bis heute viele Behördenvertreter die Alpenkonvention mit den ergangenen Protokollen einfach negieren oder ihre rechtliche Stellung missachten. So wird ein rechtsverbindlicher völker-

rechtlicher Vertrag, der mit einem Erfüllungsvorbehalt als einfaches Bundesgesetz in das österreichische Recht übernommen wurde und im Rahmen von Abwägungsprozessen zu berücksichtigen ist, einfach beiseite geschoben. Gleiches gilt hinsichtlich der ohne Vorbehalt transformierten Protokolle, die bei klarer Definition unmittelbar anzuwenden sind. Allerdings lassen in jüngster Zeit gesetzte amtsinterne Maßnahmen doch ein wenig Hoffnung aufkommen, da sich die Behördenvertreter insbesondere auf Bezirksebene die Alpenkonvention mit

ihren Durchführungsprotokollen näher anschauen und so ihre Bedeutung für unser Land erkennen.

Wie sollte nach Ihrem Dafürhalten eine angemessene Implementierung der Durchführungsprotokolle in der Steiermark in Angriff genommen werden?

Für ihre Umsetzung scheint es mir unbedingt erforderlich die Naturschutzbehörden dazu zu verpflichten, dass sie sie ohne „wenn und aber“ anzuwenden haben. Diese Verpflichtung hat im geltenden Naturschutzgesetz enthalten zu sein und soll vom jeweiligen Grundeigentümer einklagbar sein. Auch die Bestimmung zu § 3 des geltenden Naturschutzgesetzes wird im Zuge der Novellierung des neuen Gesetzes neu zu beurteilen sein. Widerspricht nämlich ein anzeigepflichtiges Vorhaben der Alpenkonvention mit den dazugehörigen Protokollen, so ist das Vorhaben abzuweisen; eine Situation, die legislativ ausformuliert gehört!

Sehr geehrter Herr Dr. Oswald, ich bedanke mich für das Gespräch.

Herr Hofrat Dr. Alois Oswald ist studierter Jurist und war in der Zeit von Februar 1989 bis April 2005 Umwelthanwalt der Steiermark. Ferner war er auf Bezirks- und Landesebene tätig, dabei lag der Schwerpunkt seiner Arbeit auf Landesebene im Bereich der Legistik im Bau- und Raumordnungsrecht sowie in verwandten Bereichen.



Örtlichkeit für eine Großferienanlage am Loser in der Steiermark

Alpenkonventionskalender AKTUELL

August 2005

11. August

Graz, Steiermark
Verkehr im Alpenraum
Sommerakademie des Instituts für Straßen- und Verkehrswesen der Technischen Universität
www.isv.tugraz.at/alpen
isv@tugraz.at
Kontakt: Markus Frewein,
T.: 0043 / (0) 316 / 873-6224

22. - 24. Sept.

Jahres“ bewerben. Dieser Titel zeichnet eine Alpenstadt für ihr besonderes Engagement bei der Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention aus.
Infos: www.alpenstaedte.org

Brig / Wallis / Schweiz
AlpenStadt - AlpenLand
Die Verantwortung der Alpenstädte für die Zukunft der Alpen
jahresfachtagung 2005 der CIPRA
Infos: www.cipra.org

Ende August

Internationales Überprüfungsverfahren:
Fristende für die Übersendung des ausgefüllten Berichtsformulars durch die Alpenstaaten an das Ständige Sekretariat

27. - 29. Sept.

Galtür / Tirol
31. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention
Veranstaltungsort: Alpinarium Galtür
Schwerpunkt: Klimawandel im Alpenraum - Auswirkungen und Herausforderungen
Referenten u.a.: Bgm. Matle, Galtür; Prof. W. Seiler, Institut für Meteorologie u. Klimafor- schung, Forschungszentrum Karlsruhe; Andreas Götz, Bundesanstalt f. Wasser u. Geologie, Biel;

September 2005

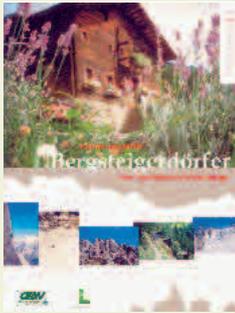
bis 15. Sept.

Bewerbung für Alpenstadt des Jahres 2007 oder 2008
Alle Städte im Alpenraum können sich bis zum 15. September um den Titel „Alpenstadt des

Unterstützung des ländlichen Raumes im Sinne der Alpenkonvention

Der Oesterreichische Alpenverein stellt in seiner neuen Broschüre „Kleine und feine Bergsteigerdörfer zum Genießen und Verweilen“ 21 Bergsteigerdörfer vor.

Es soll auf den Start einer ganz bewussten Unterstützung und Förderung des ländlichen



Raumes im Sinne der Umsetzung der Alpenkonvention hingewiesen werden. Grundlage hierfür sind Art. 6 und 17 Protokoll „Tourismus“. Letztlich komme es auf einen tragfähigen Pakt zwischen den in Städten lebenden Menschen und den Bewohnern des ländlichen Raumes an, mit dem Ziel, diese traditionellen Alpenlandschaften existenzfähig zu erhalten.

Bestellung:
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at
www.alpenverein.or.at/naturschutz/Publikationen
Tel.: 0043 / (0) 512 / 5954720

Workshop zur Vorbereitung der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“

Der Bereich "Bevölkerung und Kultur" ist in der Alpenkonvention an 1. Stelle genannt. Die bisherigen Arbeiten hierzu haben bereits eine lange Geschichte. Gemäß Beschluss der letzten Alpenkonferenz soll nun aufbauend auf dem beschlossenen Konzept der möglichen Inhalte bis zur IX. Alpenkonferenz 2006 eine Deklaration erarbeitet werden.

Im Zuge dieser Aktivitäten fand unter dem neuen italienischen Vorsitzenden Professor Salsa vom 24. bis 25. Mai in

Die offenen Rechtsfragen hinsichtlich des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ (BodP) sind anlässlich des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Umweltsenates im Verfahren um die Skigebietsenerweiterung „Mutterer Alm - Axamer Lizum“ nunmehr durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs abschließend und höchstrichterlich geklärt worden.

Außer Streit stand, dass Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP „unmittelbar anwendbar“ ist. Trotzdem bestätigt der VwGH in seinen Entscheidungsgründen erneut dieses Ergebnis.

Strittig war jedoch die Auslegung des Begriffs „labile Gebiete“. Man habe den Begriff „Labilität“ im Behördenverfahren derart definiert, dass schlussendlich alle Hänge in den Alpen „labil“ seien und auf keinem Hang mehr Skipisten gebaut werden könnten. Der Verwaltungsgerichtshof kam demgegenüber zu dem Ergebnis, dass in dem Verfahren tatsächlich keine enge Auslegung der Labilität vorgenommen wurde. Dies folge schon aus der Feststellung des Amtssachverständigen, dass „ein Großteil“ - somit nicht die gesamte Fläche - in labilen Hangbereichen liege. Nicht zutreffend sei somit die Ansicht, dass das Verbot, Genehmigungen für den Bau und die Planung von Skipisten in labilen Gebieten zu erteilen, jeglichen Skipistenbau unmög-

lich mache.
Rom ein Workshop statt mit dem Ziel, auf dieser Grundlage auf breiter Basis einen Austausch unter den relevanten Beteiligten im Alpenraum zu ermöglichen.

Anwesend waren u.a. Mitglieder der Vertragsparteien und Beobachterorganisationen wie AEM und Club Arc Alpin sowie Vertreter des Gemeindeforschungsnetzwerks „Allianz in den Alpen“ und Netzwerke alpiner Schutzgebiete, der UNCEM (Vereinigung der italienischen Berg-Gebietskörperschaften), einiger Regionen wie Valle d'Aosta, Piemont, Lombardei, von Interreg IIIB-Projekten (z.B. Alpcity, Culturalp)

„Labile Gebiete“: Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“

Erkenntnis des VwGH vom 8. Juni 2005, ZI. 2004/03/0116-10

lich mache.

Ferner liege kein Widerspruch zwischen den beiden Fällen des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP - Verbot des Pistenbaus in labilen Gebieten einerseits und demgegenüber Erlaubnis des Pistenbaus in Schutzwäldern in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen andererseits - vor. Der Gerichtshof geht demzufolge davon aus, dass beide Fälle selbständige Tatbestände sind. Infolge dessen ist ein Bau von Skipisten in labilem Gelände auch bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht zulässig.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Formulierung „Wälder mit Schutzfunktionen“ i.S. des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich 1. Alt. BodP sowohl Standortschutzwälder, als auch Objektschutzwälder im Sinne des Forstgesetzes (§ 21 ForstG) umfasst.

Der Forderung nach einer einschränkenden Auslegung des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP entgegnet der VwGH argumentativ mit der Zielsetzung des Art. 1 Tourismusprotokoll, wonach „durch einen umweltgerechten Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes“ beigetragen werden soll. (S.C.)

Entscheidung demnächst abrufbar unter
www.ris.bka.gv.at

und Forschungsinstituten.

Im Rahmen von Vorträgen und anschließender Diskussion wurde zu den Hauptthemen Gemeinschaftsbewusstsein und Kooperation, Kulturelle Vielfalt, Lebensqualität und Chancengleichheit, Wirtschaftsraum und Rolle der Städte daran gearbeitet, die allgemeinen Formulierungen des Ausgangsdokuments in konkrete Vorschläge umzusetzen.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen wird nun an einem Text für die Deklaration gearbeitet.

Irene Brendt
Büro des Österreichischen Vorsitzes
der Alpenkonvention



Alpine Schutzgebiete: Eine fantastische Welt

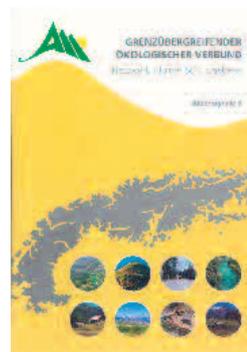
Die Partner im „Netzwerk Alpiner Schutzgebiete“ stellen in diesem Buch Schutzgebiete des Alpenbogens vor. Um die Faszination und Einmaligkeit dieser Gebiete zu vermitteln, wurde diesmal jedoch ein etwas anderer Ansatz gewählt. Es sind die Sagen, Märchen und Mythen, die diesen Gebieten innewohnen. Sie sollen zu einem Besuch, zum Verweilen und zum Betrachten der Natur mit allen Sinnen anregen. Keine andere Region Europas ist so vielfältig an alten Kulturen, alten Sprachen, ist so reich an archaischen Sagen, Märchen und Mythen wie die Alpen. Transitverkehr, Wasserkraft, Tourismus- und Freizeitindustrie vermochten diesen Mythos vielleicht anzukratzen, aber nicht zu überwinden.



Netzwerk Alpiner Schutzgebiete, 2005
ISBN 2-9522610-0-8
www.alparc.org

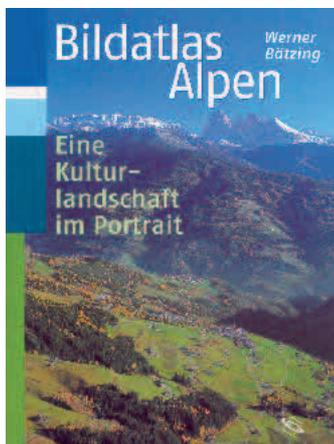
Grenzüberschreitender Ökologischer Verbund: Netzwerk Alpiner Schutzgebiete

Ziel der Studie war es, im Hinblick auf die Umsetzung eines alpenweiten ökologischen Netzwerks von Schutzgebieten einen Überblick über die aktuelle Vernetzungssituation der Schutzgebiete der Alpen zu geben. Aufbauend auf diesen Ergebnissen werden eine Reihe von Empfehlungen verfasst, die zweckmäßige Ergänzungen der Verbindungen zwischen Schutzgebieten, sowohl räumlicher Natur als auch im Sinne von gezielten Managementmaßnahmen, darstellen.



Bestellung:
Ständiges Sekretariat der
Alpenkonvention
Herzog-Friedrich-Straße 15
A - 6020 Innsbruck
Tel.: 0043 / (0) 512 / 588589
www.alpconv.org
info@alpconv.org

Bildatlas Alpen: Eine Kulturlandschaft im Portrait



Der Geograph und ausgewiesene Alpenexperte Werner Bätzing kombiniert sachkundige Texte und brillante Bilder zu einer faszinierenden Gesamtschau. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem gegenwärtigen Wandel von ländlich geprägten Kulturlandschaften hin zu modernen Freizeit-, Stadt-, Transit- und Wildnislandschaften. Dies führt zu einer tiefgreifenden Veränderung

des Charakters der Alpen und wirft kritische Fragen nach ihrer Zukunft auf. Diesen großen Wandel kann man heute in allen Alpenländern beobachten, wenn man gelernt hat, ihn zu sehen. Gerade dazu lädt dieser Bildband

auf spannende Weise ein. Ganz gleich, ob es sich um „Wasser und Eis als Landschaftsgestalter“, die „romantischen Alpen“ oder um die „Alpen als Sportgerät“ handelt. Durch seine Kombination von kurzen, spannenden Texten und informativen Bildern macht Bätzing schnell Zusammenhänge klar. Für den Leser verbindet sich auf diese Weise fundiertes geographisches Sachwissen mit höchstem Lesevergnügen.

Werner Bätzing ist Professor für Kulturgeographie an der Universität Erlangen-Nürnberg. Seit über zwanzig Jahren forscht, lehrt und veröffentlicht er zum Thema Alpen. Als wissenschaftlicher Berater ist er Mitglied der wichtigen nationalen und internationalen Alpen-Organisationen.

2005, 192 S., 189 Abb., geb. mit SU
34,90 EUR
ISBN 3-89678-527-3
www.primusverlag.de

Bildnachweis

Seite

- 1: OeAV Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz; S. Cuypers; Alois Oswald
- 2: Stefan Cuypers
- 3: BMLFUW; Markus Reiterer
- 4: Tilman Rademacher
- 5: Alois Oswald
- 6: Alois Oswald

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bei Unzustellbarkeit retour an:
Alpenkonventionsbüro
c/o OeAV
Wilhelm-Greil-Str. 15
A-6010 Innsbruck